

Am 21. Mai 2010 sagte die Vorhabenträgerin eine fachliche Begutachtung der Juchtenkäfer, im Falle seines Vorkommens eine artenschutzrechtliche Bewertung und einen Vorschlag zu Maßnahmen der Vermeidung und Minderung möglicher Beeinträchtigungen bis Juli 2010 zu.

Ab dem 28. August 2010 (der Abriss des Nordflügels des Empfangsgebäudes des Stuttgarter Bahnhofs hatte begonnen) wurde das Eisenbahn-Bundesamt – neben vielen anderen Behörden – verstärkt durch Naturschutzverbände und eine interessierte Öffentlichkeit auf weitere mögliche artenschutzrechtlichen Probleme hingewiesen. Mit den Emails vom 6., 15. und 16. September 2010 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin aufgefordert, im Hinblick auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen rechtzeitig vor Abbruch des Südflügels diesen auf das Vorhandensein von Fledermäusen sowie im Bereich des mittleren Schlossgartens Untersuchungen im Hinblick auf Hohltaube, Fledermäuse und weitere artenschutzrechtlich geschützte Arten durchzuführen. Die Vorhabenträgerin wurde aufgefordert, die bereits vorliegenden Untersuchungen einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen, jedenfalls eine Stellungnahme zum beabsichtigten weiteren Vorgehen einschließlich eines Vorgehens für den Fall, das artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sind sowie einen Zeitplan für Baumaßnahmen, die zu potentiellen Beeinträchtigungen beim Südflügel und im Bereich des mittleren Schlossgartens führen können, bis spätestens bis zum 5. Oktober 2010 vorzulegen.

Am 30. September 2010 (9:25 Uhr) gingen beim Eisenbahn-Bundesamt per Email drei Kurzgutachten zum Vorkommen der Hohltaube, zu den weiteren Untersuchungen zu Fledermäusen im Empfangsgebäude und zum Vorkommen des Juchtenkäfers (Gutachten vom August 2010) im Schlossgarten ein.

Aufgrund dieser Gutachten, die Konflikte im Bereich des Artenschutzes insbesondere für das Vorkommen des Juchtenkäfers und der Hohltaube nicht ausschließen konnten, wies das Eisenbahn-Bundesamt die DB ProjektBau GmbH nochmals darauf hin, dass gemäß dem Planfeststellungsbeschluss eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung, die zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sein muss, dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen ist. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Konflikte insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen des Juchtenkäfers durch das Fällen von Bäumen als gesichert angenommen werden müssen. Ein Konzept zu Maßnahmen wurde von der Vorhabenträgerin nicht vorgelegt und konnte daher auch nicht beurteilt werden. Die Landesnaturschutzbehörden sind entsprechend informiert worden.

Am gleichen Tag fand etwa gegen 18:30 bis etwa 20:15 Uhr eine Besprechung zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und der Vorhabenträgerin statt, in dem die artenschutzrechtlichen Probleme und die Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 20. und 30. September 2010 erörtert wurden. Von der Vorhabenträgerin wurden bei allen Bäumen, die in dieser ersten

Fällaktion gefällt werden sollten (etwa 30 Stück), Konflikte hinsichtlich geschützter Arten ausgeschlossen, weil diese Bäume nicht über geeignete Höhlen verfügen würden. Ein einzelner Baum konnte bis dahin nicht ausreichend untersucht werden, weise jedoch mehrere geeignete Höhlen auf, so das ein Konflikt nicht ausgeschlossen werden konnte. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass dieser Baum nicht gefällt werden kann, bis Sicherheit über das Vorkommen von Juchtenkäfern besteht und über geeignete Maßnahmen entschieden worden ist.

In der Nacht auf den 1. Oktober 2010 ließ die Vorhabenträgerin 30 Bäume im mittleren Schlossgarten fällen. Am 1. Oktober 2010, gegen 17:00 Uhr informierte die Vorhabenträgerin das Eisenbahn-Bundesamt über den Ablauf der Rodung (Ökologische Bauüberwachung). In einem Baum wurden Larven des Juchtenkäfers gefunden, von der Vorhabenträgerin nach eigenen Angaben fachgerecht geborgen und zur Aufzucht verbracht.

II.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für diese Entscheidung zuständig, weil die Vorhabenträgerin aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2005 handelte. Für den Planfeststellungsbeschluss ist das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde gemäß § 18 AEG (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und Abs. 2 BEVVG) zuständig. Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen stehen in Zusammenhang mit der Durchführung des vom Eisenbahn-Bundesamt erlassenen Planfeststellungsbeschlusses sowie der Bewältigung der von dem Vorhaben aufgeworfenen Konflikte.

Gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 USchadG kann die zuständige Behörde dem Verantwortlichen im Hinblick auf die Pflichten aus den §§ 4 bis 6 u. a. auferlegen, die erforderlichen gesetzlich näher bestimmten Informationen und Daten vorzulegen sowie die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Wenn die Bäume im Mittleren Schlossgarten, wie in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2005 vorgesehen, gefällt werden, ist ein Umweltschaden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG i.V.m. § 2 Nr. 1a USchadG sowie § 19 BNatSchG zu besorgen. Gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Arten hat.

Die Art Juchtenkäfer bzw. Osmoderma eremita (Eremit) ist sowohl gem. Anhang II sowie auch gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) geschützt und somit Gegenstand des Umweltschadensgesetzes. Hierauf nimmt § 19 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG Bezug. Gemäß dem